



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

*Eduard Weiß*

*53/ME*

GZ 5.306/109-I.4/1996

Museumstraße 7  
A-1070 Wien

Briefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 63

An das  
Präsidium des Nationalrats

Telefon  
0222/521 52-0\*

Telefax  
0222/521 52/2727

Parlament  
1010 Wien

Fernschreiber  
131264 jusmia

Teletex  
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

*Dr. Bauer*

<b>Gesetzentwurf</b>	
Zl.	53 - GE/1996
Datum	11. 7. 1996
Verteilt	12. 7. 96 Ba

Betreff: Entwurf einer Grundbuchsnotiz 1996;  
Begutachtungsverfahren.

Das Bundesministerium für Justiz beeindruckt sich, gemäß einer Entschließung des Nationalrates den Entwurf einer Grundbuchsnotiz 1996 samt Erläuterungen in 25-facher Ausfertigung mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übersenden.

Die im Begutachtungsverfahren befaßten Stellen wurden um eine Stellungnahme bis

25. August 1996

ersucht.

3. Juli 1996  
Für den Bundesminister:

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
*REINDL*

REINDL

Beilagen: 25 Ausf.

**Entwurf**

**Bundesgesetz, mit dem das ABGB, das Grundbuchsumstellungsgesetz, das Gerichtskommissärsgesetz, das Firmenbuchgesetz und das Vermessungsgesetz geändert werden und das Gesetz vom 24. Februar 1905 RGBl. Nr. 33 aufgehoben wird  
(Grundbuchsnovelle 1996 - GBNov. 1996)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Art. I  
Änderungen des ABGB**

*Der zweite Satz des § 469a des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 1. Juni 1811, JGS Nr. 946, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 25/1995, hat zu lauten:*

"Verpflichtet sich der Eigentümer bei der Bestellung eines der Hypothek im Rang nachfolgenden oder ihr gleichrangigen bucherlichen Rechts, die Hypothek löschen zu lassen, so kann er über die Hypothek nicht verfügen, wenn diese Verpflichtung in der Urkunde enthalten ist, aufgrund deren das nachfolgende oder gleichrangige bucherliche Recht in das Grundbuch eingetragen wurde."

**Art. II  
Änderungen des Grundbuchsumstellungsgesetzes**

*Das Grundbuchsumstellungsgesetz, BGBl. Nr. 550/1980, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 343/1989, wird geändert wie folgt:*

- 1. Dem § 2 ist der folgende Abs. 3 anzufügen:*

"(3) Der Bundesminister für Justiz kann durch Verordnung anordnen, daß weitere Eintragungen des Grundsteuer- oder Grenzkatasters mit den Eintragungen des Hauptbuchs wiedergegeben werden, soweit ein Interesse an einer solchen zusätzlichen Information bei der Grundbuchseinsicht besteht und die Führung der Grundstücksdatenbank dadurch nicht unangemessen erschwert wird."

*2. Im § 5 ist nach dem Abs. 3 der folgende Abs. 3a einzufügen:*

"(3a) Der Bundesminister für Justiz kann durch Verordnung anordnen, daß für Abschriften aus dem Hauptbuch und den Hilfsverzeichnissen Papier mit einem besonderen Vordruck verwendet wird, der auf den amtlichen Charakter der Abschrift hinweist. Auf solchem Papier ausgedruckte Abschriften sind öffentliche Urkunden und bedürfen keiner Beglaubigung."

*3. Die §§ 6 bis 8 haben zu lauten:*

**"Grundbuchsabfrage"**

**§ 6.** (1) Nach Maßgabe der technischen und personellen Möglichkeiten ist jedermann zur Abfrage von Eintragungen des Grundbuchs und der Hilfsverzeichnisse mit Ausnahme des Personenverzeichnisses aus der Grundstücksdatenbank mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung (Grundbuchsabfrage) befugt.

(2) Auch zur Abfrage des Personenverzeichnisses sind jedoch befugt:

1. Notare, soweit sie als Gerichtskommissäre in Verlassenschaftssachen tätig werden, und nach Maßgabe des § 7;

2. die Behörden des Bundes, der Länder und der Gemeinden sowie die Sozialversicherungsträger und der Hauptverband der Sozialversicherungsträger, soweit dies zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben notwendig ist.

**Grundbuchsabfrage durch Notare**

**§ 7.** Notare haben in ihrer Amtskanzlei die technischen Voraussetzungen für die Grundbuchsabfrage zu schaffen und jedermann Grundbuchseinsicht zu gewähren. § 5 Abs. 2, 3, 4 erster Satz und Abs. 5 ist sinngemäß anzuwenden.

### **Auflagen**

**§ 8.** Der Bundesminister für Justiz kann durch Verordnung Auflagen für die Durchführung der Grundbuchsabfrage anordnen, soweit dies zur Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebs notwendig ist."

**4. § 9 wird aufgehoben.**

**5. Nach dem § 11 ist der folgende § 11a einzufügen:**

### **"Beschlußfassung**

**§ 11a.** (1) Wenn eine Grundbuchseintragung bewilligt oder angeordnet wird, durch die eine andere Eintragung im Sinn des § 3 Abs. 4 gegenstandslos wird, dann ist deren Übertragung nach § 3 Abs. 4 in demselben Beschuß zu veranlassen.

(2) Sind in mehreren Grundbuchseinlagen von Amts wegen inhaltlich gleiche Eintragungen vorzunehmen, wie etwa die Anmerkung der Einleitung eines agrarischen Verfahrens, so sind diese Eintragungen nach Möglichkeit in einem einzigen Beschuß anzuordnen."

**6. § 29 Abs. 2 hat zu lauten wie folgt:**

**"§ 29.** (2) Für die Grundbuchsabfrage nach den §§ 6 und 7 ist ein Kostenersatz zu entrichten, der vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz in sinngemäßer Anwendung des § 47 Abs. 3 Vermessungsgesetz festzusetzen ist."

**7. Im § 31 Z. 1 ist das Zitat "§ 29 Abs. 1 und 2" durch "§ 29 Abs. 1" und im § 31 Z. 2 das Zitat "§ 29 Abs. 3" durch "§ 29 Abs. 2" zu ersetzen.**

### **Art. III**

#### **Änderung des Gerichtskommissärsgesetzes**

*Im Bundesgesetz vom 11. November 1970, BGBl. Nr. 343, über die Tätigkeit der Notare als Beauftragte des Gerichtes (Gerichtskommissäre) im Verfahren außer*

*Streitsachen, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 550/1980, hat § 2a zu lauten:*

**"§ 2a.** (1) Ein Notar, der nach § 7 GUG Grundbuchseinsicht gewährt, ist hiebei als Gerichtskommissär tätig.

(2) Der Notar hat für Amtshandlungen nach Abs. 1 Anspruch auf Gebühren, deren Höhe sich nach den für gleichartige Amtshandlungen der Gerichte festgesetzten Gerichtsgebühren richtet."

## **Art. IV Änderung des Firmenbuchgesetzes**

*Im Firmenbuchgesetz, BGBl. Nr. 10/1991, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 304/1996, ist dem § 33 folgender Abs. 5 anzufügen:*

"(5) Der Bundesminister für Justiz kann durch Verordnung anordnen, daß für Ausdrucke Papier mit einem besonderen Vordruck verwendet wird, der auf den amtlichen Charakter des Ausdrucks hinweist. Auf solchem Papier erstellte Ausdrucke sind öffentliche Urkunden und bedürfen keiner Beglaubigung."

## **Art. V Änderungen des Vermessungsgesetzes**

*Das Vermessungsgesetz, BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 480/1980, wird geändert wie folgt:*

*1. § 14 Abs. 4 bis 6 haben zu lauten:*

"(4) Nach Maßgabe der technischen und personellen Möglichkeiten ist jedermann befugt, in den Grenzkataster mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung unmittelbar Einsicht zu nehmen.

(5) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann durch Verordnung Auflagen für die Durchführung der Einsichtnahme nach Abs. 4 anordnen, soweit dies zur Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebs notwendig ist.

(6) Auf Antrag sind Grundbuchsabschriften aus dem Hauptbuch und mit Ausnahme des Personenverzeichnisses aus den Hilfsverzeichnissen abzugeben."

2. § 47 hat zu lauten:

"§ 47. (1) Für die folgenden Amtshandlungen sind besondere Verwaltungsabgaben (Vermessungsgebühren) zu entrichten:

1. Grundstücksvereinigung auf Antrag des Eigentümers (§ 12),
2. Grenzvermessung auf Antrag des Eigentümers (§ 34),
3. Erhebung der Benützungsart auf Antrag des Eigentümers (§ 38 Abs. 1 Z 1),
4. Planbescheinigung (§ 39),
5. Grenzwiederherstellung (§ 40),
6. Grenzermittlung (§ 41),
7. Beurkundungen (§§ 13 und 16 Liegenschaftsteilungsgesetz, BGBl.

Nr. 3/1930, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 343/1989).

(2) Für die Ausstellung von Auszügen aus dem Grenzkataster sowie für die Einsichtnahme in den Grenzkataster ist ein Kostenersatz zu entrichten.

(3) Die Verwaltungsabgaben nach Abs. 1 und die Kostenersätze nach Abs. 2 sind vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten in Pauschalbeträgen festzusetzen. Die Pauschalbeträge sind nach der für die Durchführung erforderlichen Zeit, nach der Zahl der erforderlichen Amtsorgane und nach den anfallenden durchschnittlichen Barauslagen und Kosten (Drucksorten, Material, Reisekosten, Postgebühren und Kosten der Datenbereithaltung und der automationsunterstützten Datenverarbeitung) zu ermitteln.

(4) Für Abschriften aus dem Grundbuch (§ 14 Abs. 5) ist ein Kostenersatz zu entrichten, dessen Höhe sich nach den für solche Abschriften festgesetzten Gerichtsgebühren richtet.

(5) Auszüge gemäß Abs. 2 und Abschriften gemäß Abs. 4 sind nur auf Antrag amtlich zu beglaubigen. Auszüge und Abschriften, die nicht amtlich beglaubigt sind und im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung hergestellt werden, sind von den Stempelgebühren befreit."

**Art. VI****Aufhebung des Gesetzes vom 24. Februar 1905****RGBI. Nr. 33**

(1) Das Gesetz vom 24. Februar 1905, wirksam für das Land Vorarlberg, womit besondere grundbuchsrechtliche und Exekutionsbestimmungen hinsichtlich der als Felddienstbarkeiten sich darstellenden Wege-, Wasserleitungs- und Holzriesenservitute erlassen werden, RGBI. Nr. 33/1905, wird aufgehoben.

(2) Auf Felddienstbarkeiten im Sinn des Art. 1 Abs. 2 des aufgehobenen Gesetzes, die vor dem 1. Juli 1996 erworben worden sind, sind - solange sie nicht in das Grundbuch eingetragen werden - die Art. I Abs. 2 und 3 und Art. III des aufgehobenen Gesetzes weiter anzuwenden.

**Art. VII****Schlußbestimmungen****Inkrafttreten und Vollziehung**

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft.

(2) Durchführungsverordnungen dürfen bereits vor dem 1. Jänner 1997 erlassen werden; sie dürfen jedoch frühestens mit diesem Tag in Kraft gesetzt werden.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

**Löschungsverpflichtung (§ 469a ABGB)**

§ 2. (1) Anmerkungen der Löschungsverpflichtung nach § 469a ABGB in der geltenden Fassung, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes im Grundbuch eingetragen sind, sind von Amts wegen durch unmittelbare Veranlassung in der Grundstücksdatenbank in das Verzeichnis der gelöschten Eintragungen zu übertragen; eines Grundbuchsbeschlusses bedarf es hiefür nicht.

(2) Wenn eine vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bewilligte Anmerkung der Löschungsverpflichtung erst nach diesem Zeitpunkt vollzogen wird, ist sie nach § 3 Abs. 4 GUG in das Verzeichnis der gelöschten Eintragungen zu übertragen.

(3) Den Anmerkungen der Löschungsverpflichtung, die nach den Abs. 1 und 2 in das Verzeichnis der gelöschten Eintragungen übertragen worden sind, kommt weiterhin die Wirkung nach § 469a ABGB in der geltenden Fassung zu.

## Vorblatt

### 1. Problem

- Der Betrieb des automationsunterstützten Grundbuchs soll unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen verbessert werden.
- Den Wünschen der beteiligten Kreise nach Beseitigung des für Vorarlberg geltenden Verbots der grundbürgerlichen Eintragung bestimmter Felddienstbarkeiten soll Rechnung getragen werden.

### 2. Problemlösung

- Vereinfachung der grundbürgerlichen Behandlung der Löschungsverpflichtung nach § 469a ABGB;
- Anpassung der Befugnis zur Grundbuchsabfrage an die Abfrage des Firmenbuchs;
- kleinere Änderungen im Grundbuchsumstellungsgesetz betreffend die Wiedergabe von Katastereintragungen im Grundbuch, die Herstellung von Grundbuchsabschriften auf "amtlichem" Papier und die rationelle Zusammenfassung von Grundbuchsbeschlüssen;
- Aufhebung des Gesetzes vom 24.2.1905 RGBI. Nr. 33.

### 3. EU-Konformität

Die im Entwurf enthaltenen Regelungen bewegen sich im gemeinschaftsrechtsfreien Raum.

### 4. Kosten

Die Durchführung der vorgeschlagenen Regelungen wird weder erhöhte Ausgaben noch verminderte Einnahmen des Bundes verursachen.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

#### 1. Wesentlicher Inhalt

Der Gesetzesentwurf faßt einige kleinere Änderungen, die mit der Führung des Grundbuchs zusammenhängen, zu einer Sammelnovelle zusammen. Im einzelnen handelt es sich dabei um folgende Regelungen:

- um eine vereinfachte grundbücherliche Behandlung der Löschungsverpflichtung nach § 469a ABGB;
- um eine Anpassung der Befugnis zur (automationsunterstützten) Grundbuchsabfrage an die Abfrage des Firmenbuchs (§§ 6 bis 9 GUG, § 2a Gerichtskommissärsgesetz) sowie um eine entsprechende Änderung der parallelen Bestimmungen des Vermessungsgesetzes;
- um kleinere Änderungen im Grundbuchsumstellungsgesetz betreffend die Wiedergabe von Katastereintragungen im Grundbuch, die Herstellung von Grundbuchsabschriften auf "amtlichem" Papier und die rationelle Zusammenfassung von Grundbuchsbeschlüssen;
- die Aufhebung des Gesetzes vom 24.2.1905 RGBI. Nr. 33, das nur für Vorarlberg gilt und die grundbücherliche Eintragung bestimmter Felddienstbarkeiten verbietet.

Weitere allgemeine Ausführungen zu den Gründen für diese Maßnahmen sind den Abschnitten über die einzelnen Regelungen im Besonderen Teil vorangestellt.

#### 2. EU-Konformität

Die im Entwurf enthaltenen Regelungen bewegen sich im gemeinschaftsrechtsfreien Raum.

#### 3. Zuständigkeit des Bundes

Die Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung und Vollziehung beruht auf dem Kompetenztatbestand "Zivilrechtswesen" (Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG).

#### 4. Kosten

Die Durchführung der vorgeschlagenen Regelungen wird weder erhöhte Ausgaben noch vermindernde Einnahmen des Bundes verursachen.

Eine Verminderung von Einnahmen ist auch nicht mit dem Verzicht auf die Beglaubigung von Grundbuchsabschriften (Art. I Z 2) verbunden, da die Gerichtsgebühren für unbeglaubigte Grundbuchsabschriften nicht niedriger sind als für beglaubigte.

Es im Gegenteil ein Einsparungseffekt zu erwarten, da die vorgesehenen Regelungen eine rationellere Führung des automationsunterstützten Grundbuchs ermöglichen; eine Quantifizierung ist jedoch nicht möglich.

#### Besonderer Teil

##### Zum Art. I (§ 469a ABGB)

Nach § 469 ABGB steht dem Eigentümer einer Liegenschaft, die mit einer Hypothek belastet ist, das Recht zu, über diese Hypothek zu verfügen, nachdem er die pfandrechtlich gesicherte Forderung zurückgezahlt hat. Nach § 469a ABGB kann er bei der Bestellung des Pfandrechtes auf dieses Verfügungrecht nicht verzichten. Verpflichtet er sich jedoch einem anderen gegenüber, eine bestimmte Hypothek löschen zu lassen, so kann er über die Hypothek nicht verfügen, wenn diese Verpflichtung im Grundbuch bei der Hypothek angemerkt ist.

Das typischerweise bestehende Ungleichgewicht in der Verhandlungsposition von Darlehensnehmern und Darlehensgebern führt in der Praxis dazu, daß bei der Bestellung einer weiteren Hypothek der Grundeigentümer sich fast immer zur Löschung aller im Rang vorangehenden Hypotheken verpflichtet und diese Verpflichtungen im Grundbuch angemerkt werden.

Die Belastung, die sich daraus für das Grundbuch ergibt, hat sich im herkömmlichen Grundbuch deswegen in Grenzen gehalten, weil bei der Bestellung einer neuen Hypothek auch mehrere Löschungsverpflichtungen nur zu einer einzigen Ordnungszahl eingetragen wurden und der Zusammenhang mit den Hypotheken, auf die sich die Verpflichtung bezieht, nur durch eine Verweisung am Rand der Eintragung hergestellt wurde.

Im automationsunterstützten Grundbuch wird die Löschungsverpflichtung jedoch - sowie das ABGB dies auch sagt - bei der zu löschen Hypothek angemerkt, bei mehreren Hypotheken also bei jeder. Dies führt - wenn der Eigentümer bei jeder neuen Bestellung eines Pfandrechts auf sein Verfügungsrecht verzichtet - zu einer mit der Anzahl der Pfandrechte exponentiell steigenden Anzahl von Anmerkungen der Löschungsverpflichtungen: bei zwei Pfandrechten ist es eine, bei fünf Pfandrechten sind es immerhin zehn und bei zehn Pfandrechten sind es bereits 50 (für Mathematiker: wenn  $p$  die Anzahl der eingetragenen Pfandrechte und  $I$  die Anzahl der Anmerkungen der Löschungsverpflichtungen ist, dann gilt die Formel:  $I = p \times p/2$ ).

Die Anmerkung der Löschungsverpflichtung bringt im automationsunterstützten Grundbuch daher zwei Nachteile mit sich: sie belastet die Datenbank sowohl bei der Eingabe als auch bei der Speicherung der Eintragungen und sie macht in Grundbuchsabschriften über Einlagen mit mehreren Pfandrechten das C-Blatt übermäßig lang und unübersichtlich. Der zweite Nachteil ist dadurch gemildert worden, daß in der Grundstücksdatenbank eine zusätzliche Abfragemöglichkeit vorgesehen wurde, die die Anmerkung der Löschungsverpflichtung bei der Ausgabe unterdrückt. Dies löst das Problem jedoch nicht an der Wurzel.

Eine einfache Lösung hätte darin bestehen können, eine grundbücherliche Eintragung nicht für den Fall vorzusehen, daß der Eigentümer auf sein Verfügungsrecht verzichtet, sondern umgekehrt für den in der Praxis fast nie vorkommenden Fall, daß er dies nicht tut. Dies wäre in einer praktikablen Form aber nur dadurch möglich gewesen, daß nicht nur die grundbücherliche Behandlung sondern auch die materiellrechtliche Grundlage "umgekehrt" wird, daß also dem Eigentümer von gesetzeswegen das Verfügungsrecht nicht zusteht, daß er sich jedoch im Verhältnis zu gleich- oder nachrangigen Buchberechtigten das Verfügungsrecht vorbehalten kann und dieser Vorbehalt im Grundbuch angemerkt wird.

Eine solche Lösung lehnt das Bundesministerium für Justiz jedoch ab, weil sie den nach wie vor gültigen Wertungsvorstellungen, die der Regelung im ABGB zugrundeliegen, widerspricht.

Das Bundesministerium für Justiz schlägt daher eine Lösung vor, die die materiellrechtliche Regelung im § 469a ABGB unberührt läßt und dafür auf eine grundbürgerliche Eintragung überhaupt verzichtet. Nach der vorgesehenen Regelung genügt es für die bisher an die Anmerkung geknüpfte Drittirkung, daß die Löschungsverpflichtung aus der Urkundensammlung des Grundbuchs ersichtlich ist: wenn ein der Hypothek nachfolgendes oder gleichrangiges bürgerliches Recht in das Grundbuch eingetragen wird, dann muß nach § 6 GBG die der Eintragung zugrundeliegende Urkunde zur Urkundensammlung genommen werden; wenn die Löschungsverpflichtung in dieser Urkunde enthalten ist, ist sie daher aus dem Grundbuch ersichtlich; denn die Urkundensammlung ist nach § 1 GBG nicht nur eine Hilfseinrichtung sondern vielmehr neben dem Hauptbuch ein Bestandteil des Grundbuchs und ebenso wie dieses unbeschränkt öffentlich.

Durch diese Regelung wird zwar die im Hauptbuch selbst enthaltene Information vermindert; ein spürbarer Nachteil ist damit jedoch nicht verbunden. Am Bestehen der Löschungsverpflichtung und ihrer Drittmitwirkung sind zunächst der Eigentümer selbst und die Buchberechtigten interessiert, denen gegenüber der Eigentümer sich zur Löschung verpflichtet hat: diese Personen bedürfen zur Information über die maßgeblichen Umstände jedoch nicht der Grundbuchseinsicht. Daneben hat aber nur derjenige ein Interesse an bestehenden Löschungsverpflichtungen, der dem Eigentümer ein Darlehen gewähren will, das unter Ausübung des Verfügungsrechts über eine bestehende Hypothek gesichert werden soll; diesem wird der Eigentümer durch die in der Regel in seiner Hand befindlichen Urkunden das Fehlen des Verzichts auf das Verfügungsrecht nachweisen können.

Eine Erschwerung ergibt sich nur für den Grundbuchsrechtspfleger, und zwar nur dann, wenn in Ausübung des Verfügungsrechts tatsächlich ein Grundbuchsantrag gestellt wird. Er muß dann die Titelurkunden aller gleich- und nachrangigen bürgerlichen Rechte einsehen und auf das Vorliegen einer Löschungsverpflichtung überprüfen. Da die Häufigkeit solcher Anträge - wie Grundbuchspraktiker versichern - gegen Null konvergiert, kann dieser Nachteil leicht in Kauf genommen werden. Zum Schicksal der bereits im Grundbuch eingetragenen Anmerkungen der Löschungsverpflichtung wird auf die Erläuterungen zur Übergangsbestimmung in Art. VI § 2 verwiesen.

**Zum Art. II Z 1 (§ 2 Abs. 3 GUG)**

Die vorgeschlagene Änderung geht auf eine Anregung der Praxis zurück, im Grundbuch auch anzugeben, ob ein Grundstück bereits im Grenzkataster eingetragen ist.

Es geht dabei um eine Erweiterung der im § 2 Abs. 2 GUG enthaltenen Regelung. Nach dieser Bestimmung sind mit den Eintragungen des Hauptbuchs auch die Eintragungen des Grundsteuer- oder Grenzkatasters über die Benützungsarten, das Flächenausmaß und die Anschriften der Grundstücke wiederzugeben. Aus den allgemeinen Bestimmungen des Allgemeinen Grundbuchsanlegungsgesetzes ergibt sich, daß diese Wiedergabe im A1-Blatt vorzunehmen ist.

Zum Umfang der Eintragungen des Katasters, die auch im Grundbuch wiederzugeben sind, sagen die Erläuterungen zur Regierungsvorlage, daß es einem Bedürfnis der Praxis, dem im herkömmlichen Grundbuch bloß wegen des damit verbundenen Arbeitsaufwandes nicht Rechnung getragen werden konnte, entspreche, im Grundbuch auch weitere Katastereintragungen wiederzugeben, nämlich das Flächenausmaß und die Anschrift der Grundstücke, daß daneben beim Grundbuchsgericht aber auch die anderen im Grundstücksverzeichnis des Katasters enthaltenen Eintragungen abgefragt werden können.

Im Grundstücksverzeichnis des Katasters (und damit im inhaltsgleichen Grundstücksverzeichnis des Grundbuchs) wird auch angegeben, ob ein Grundstück im Grenzkataster oder noch im Grundsteuerkataster enthalten ist. Die Notwendigkeit dieser Kennzeichnung ergibt sich aus der vom Vermessungsgesetz vorgesehenen Art der Umstellung des Grundsteuerkatasters auf den Grenzkataster und der in den Übergangsbestimmungen getroffenen Entscheidung, daß für alle nicht im Grenzkataster enthaltenen Grundstücke der Grundsteuerkataster weiterzuführen ist (§ 52 VermG). Diese Kennzeichnung geschieht dadurch, daß bei Grundstücken des Grenzkatasters der Grundstücksnummer ein "G" nachgesetzt wird.

Der erwähnten Anregung kommt Berechtigung zu:

Die Gründe, die zur (zusätzlichen) Information über Flächenausmaß und Anschrift der Grundstücke im Grundbuch geführt haben, gelten in gleicher Weise für die gegenständliche Kennzeichnung. Zunächst handelt es sich um eine zusätzliche Information zum Flächenausmaß: da nur der Grenzkataster, nicht aber auch der

Grundsteuerkataster zum verbindlichen Nachweis der Grenzen bestimmt ist (§ 8 Z 1, § 52 Z 1 VermG), ergibt sich aus dieser zusätzlichen Information, ob das im Kataster (und damit auch im Grundbuch) angegebene Flächenausmaß verlässlich ist oder nicht. Darüber hinaus ergeben sich aus der Eintragung eines Grundstücks im Grenzkataster unmittelbar zivilrechtliche Folgen: die Grenzen genießen Vertrauensschutz, die Ersitzung von Teilen des Grundstücks ist ausgeschlossen und das außerstreitige gerichtliche Verfahren zur Erneuerung und Berichtigung der Grenzen ist ausgeschlossen (§§ 49 und 50 VermG, § 853a ABGB).

Der Entwurf sieht jedoch keine Ergänzung des § 2 Abs. 2 GUG um die entsprechenden Angaben vor, sondern führt im § 2 Abs. 3 GUG eine allgemeine Verordnungsermächtigung ein, die nicht nur diese Maßnahme ermöglicht; sollte sich künftig der Bedarf nach der Wiedergabe weiterer Eintragungen des Katasters im Grundbuch ergeben, dann muß hiefür nicht neuerlich das Grundbuchumstellungsgesetz geändert werden.

#### **Zum Art. II Z 2 (§ 5 Abs. 3a GUG)**

Nach § 5 Abs. 3 GUG sind (gerichtliche) Abschriften aus dem Hauptbuch und den Hilfsverzeichnissen nur auf Verlangen mit dem Gerichtssiegel zu versehen und zu unterfertigen.

Diese Beglaubigung wird von der Partei dann verlangt werden, wenn sie die Abschrift nicht nur zur persönlichen Information über den Grundbuchsstand benötigt, sondern zum Nachweis gegenüber anderen.

Das Erfordernis der Beglaubigung entwertet aber den Rationalisierungseffekt, der mit der einfachen Herstellung von Grundbuchsabschriften durch Ausdruck aus der Grundstücksdatenbank verbunden ist. Der Entwurf sieht daher im neuen § 5 Abs. 3a GUG vor, daß die Beglaubigung durch die Verwendung eines besonderen Papiers ersetzt wird, das einen Vordruck aufweist, der auf den amtlichen Charakter der Abschrift hinweist. Wie dieses Papier aussehen soll, wird einer Verordnung des Bundesministers für Justiz überlassen.

Grundbuchsabschriften, die auf solchem "amtlichen" Papier hergestellt werden, sollen Kraft ausdrücklicher Anordnung im neuen § 5 Abs. 3a GUG öffentliche Urkunden sein.

**Zum Art. II Z 3 und 4 (§§ 6 bis 9 GUG)**

1. Die §§ 6 bis 9 GUG regeln die sog. Grundbuchsabfrage, also die Einsicht in die Grundstücksdatenbank durch die Benutzer mit eigenen Datenendgeräten. Diese Bestimmungen sehen die Erteilung der Befugnis zur Grundbuchsabfrage durch Bescheid des Bundesministers für Justiz vor sowie abgestufte Voraussetzungen für verschiedene Benutzergruppen, nämlich für Notare, Rechtsanwälte und andere Personen, für die überdies eine Bedarfsprüfung gefordert wird. Diese im Jahr 1980 erlassene Regelung ist von der Voraussetzung ausgegangen, daß die technischen Möglichkeiten beschränkt sein würden, sodaß es nicht möglich sein werde, jedem, der den Anschluß an die Grundstücksdatenbank haben will, die Befugnis zur Grundbuchsabfrage zu erteilen. Diese Überlegungen sind durch die technische Entwicklung längst überholt. Das etwa zehn Jahre nach dem Grundbuchsumstellungsgesetz erlassene Firmenbuchgesetz trägt dieser Entwicklung Rechnung und räumt die Befugnis zur automationsunterstützten Firmenbuchabfrage für jedermann formlos ein (§§ 34 bis 35 FBG).

Während die Grundbuchsabfrage derzeit nur über BTX (neuerdings auch als PAN bezeichnet) vorgenommen werden kann, stehen für die Firmenbuchabfrage auch andere technische Möglichkeiten zur Verfügung (Radio Austria und ein IBM-Datennetz). Dem BMJ ist im Sinne des "Dienstes am Kunden" daran gelegen, daß die technischen Möglichkeiten für die Grundbuchsabfrage denen der Firmenbuchabfrage angeglichen werden.

Aus dieser Überlegung paßt der Entwurf die einschlägigen Bestimmungen des Grundbuchsumstellungsgesetzes in einer den Besonderheiten des Grundbuchs Rechnung tragenden Weise der Regelung im Firmenbuchgesetz an.

2. Das Grundbuchsumstellungsgesetz hat durch eine entsprechende Änderung des Gerichtskommissärsgesetzes (Einfügung eines § 2a) den Notaren im Zusammenhang mit der Befugnis zur Grundbuchsabfrage die Stellung eines Gerichtskommissärs eingeräumt. Diese Regelung soll grundsätzlich beibehalten werden (zur nötigen Änderung des § 2a Gerichtskommissärsgesetz wird auf die Erläuterungen zum Art. III verwiesen).

Die Regelung über die Pflicht der Notare zur Einsichtsgewährung und über die Befugnis zur Einsicht in das Personenverzeichnis, die derzeit im § 2a Abs. 2 bis 3 Gerichtskommissärsgesetz enthalten sind, wird jedoch zweckmäßigerweise in das Grundbuchsumstellungsgesetz übernommen (§ 7).

3. Die in § 7 GUG enthaltene Sonderregelung für Rechtsanwälte kann als entbehrlich entfallen. Dies gilt auch für die in § 7 Abs. 2 GUG vorgesehene Verpflichtung der Rechtsanwälte, denen die Befugnis zur Grundbuchsabfrage erteilt worden ist, jedermann Grundbuchseinsicht zu gewähren, da diese Verpflichtung kaum praktische Bedeutung erlangt hat. Eine vergleichbare Regelung findet sich auch nicht im Firmenbuchgesetz.

4. Das Grundbuchsumstellungsgesetz hat die Beschränkung des Zugangs zum Personenverzeichnis im Wege der Grundbuchsabfrage nur für Notare gelockert (§ 2a Abs. 2 und 3 Gerichtskommissärsgesetz). Diese Beschränkung ist in der Zwischenzeit jedoch durch Sondergesetze zugunsten der Sozialversicherungsträger und des Hauptverbands der Sozialversicherungsträger (§ 360 ASVG idF BGBI. Nr. 335/1993) und der Abgabenbehörden (§ 158 Abs. 4 BAO idF BGBI. Nr. 818/1993) durchbrochen worden.

Diesen Sonderregelungen liegt ein allgemeiner Gedanke zugrunde; der Entwurf sieht im § 6 Abs. 2 Z 2 GUG daher eine allgemeine Regelung vor, die alle Behörden des Bundes, der Länder und der Gemeinden sowie die Sozialversicherungsträger und den Hauptverband der Sozialversicherungsträger zur Abfrage des Personenverzeichnisses berechtigt, soweit dies zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben notwendig ist. Die angeführten Sonderbestimmungen werden durch diese Regelung überlagert.

5. § 9 Abs. 1 GUG sieht vor, daß die Befugnis zur Grundbuchsabfrage gegebenenfalls unter Bedingungen oder mit Auflagen zur Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebes der Grundstücksdatenbank (durch Bescheid) erteilt werden kann.

Da die Neuregelung einen solchen Bescheid, in dem Bedingungen und Auflagen erteilt werden könnten, nicht mehr vorsieht, ermöglicht der neue § 8 GUG

es dem Bundesminister für Justiz, entsprechende Auflagen allgemein durch Verordnung anzuordnen.

### **Zum Art. II Z 5 (§ 11a GUG)**

Der neue § 11a GUG enthält eine Regelung, die in erster Linie für die internen Belange des Gerichtsbetriebs von Bedeutung ist. Sie hat folgenden Hintergrund:

Der Geschäftsanfall, gemessen in Tagebuchzahlen, der von einem Grundbuchsrechtspfleger jährlich erledigt wird, hat für ihn dienst- und besoldungsrechtliche Auswirkungen. Aus diesem Grund sind manche Grundbuchsgerichte bemüht, die Anzahl der Tagebuchzahlen künstlich zu erhöhen und Eintragungen, die zweckmäßigerverweise in einem einzigen Beschuß (und damit zu einer einzigen Tagebuchzahl) erledigt werden können, auf mehrere Tagebuchzahlen aufzuteilen.

Der wesentlichste Anwendungsfall für diese Praxis sind Löschungen nach § 3 Abs. 4 GUG. Nach dieser Bestimmung sind Eintragungen, die für die Wiedergabe des aufrechten Grundbuchstandes nicht mehr von Bedeutung sind, von Amts wegen in das Verzeichnis der gelöschten Eintragungen zu übertragen. Ein in der Praxis häufig vorkommender Fall ist die Löschung eines Pfandrechts, durch die in aller Regel mehrere Anmerkungen der Löschungsverpflichtung und gegebenenfalls auch Eintragungen der Vorrangseinräumung gegenstandslos werden und somit nach der angeführten Bestimmung zu löschen sind; manche Grundbuchsgerichte löschen jede dieser Eintragungen - mit oder ohne Erstellung eines Amtsberichts - zu einer eigenen Tagebuchzahl.

Dies verzerrt nicht nur das Bild des in der Regel nach der Anzahl der Tagebuchzahlen gemessenen Geschäftsanfalls und der damit verbundenen Arbeitsbelastung der einzelnen Grundbuchsgerichte, sondern führt auch zu einem unnötigen zusätzlichen Arbeitsaufwand, insbesondere in der Geschäftsabteilung der Grundbuchsgerichte.

Diese Vorgangsweise soll daher abgestellt werden. Ob die erwähnten Löschungen in dem Beschuß über den Antrag erledigt werden, mit dem die Eintragung begeht wird, die Anlaß für diese Löschungen sind, berührt die gerichtliche Beschußfassung und somit eine Angelegenheit der Rechtsprechung.

Die vorgesehene Regelung kann daher nicht durch Erlaß und ohne besondere gesetzliche Ermächtigung auch nicht durch Verordnung getroffen werden; sie ist daher im § 11a Abs. 1 in das Grundbuchsumstellungsgesetz aufgenommen worden.

Eine ähnliche Situation ist gegeben, wenn in mehreren Grundbuchseitenlagen von Amts wegen inhaltlich gleiche Eintragungen vorzunehmen sind, wie etwa die Anmerkung der Einleitung eines agrarischen Verfahrens in allen Einlagen bzw. bei allen Grundstücken einer Katastralgemeinde. Für diesen Fall ordnet § 11a Abs. 2 GUG an, daß diese Eintragungen nach Möglichkeit in einem einzigen Beschuß anzutragen sind. Die Regelung dieser Fälle kann nicht so rigid sein wie im § 11a Abs. 1 GUG, da es nach den Umständen des Einzelfalls tatsächlich unzweckmäßig sein könnte, alle Eintragungen in einem einzigen Beschuß anzutragen. Auch ist in diesem Fall nicht so sicher, ob tatsächlich eine gesetzliche Regelung notwendig ist, oder ob auch eine Regelung durch Verordnung, insbesondere in der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz, möglich wäre; diese Frage, sowie die Frage, ob § 11a Abs. 2 einerseits konkreter, andererseits flexibler gestaltet werden sollte, wird im Begutachtungsverfahren zur Diskussion gestellt.

#### **Zum Art. II Z 6 (§ 29 Abs. 2 GUG)**

Diese Bestimmung paßt den § 29 Abs. 2 GUG an die Neuregelung derjenigen Bestimmungen an, auf die in § 29 Abs. 2 GUG verwiesen wird. Neben einer Anpassung der Zitate besteht die Änderung darin, daß nunmehr keine Verwaltungsabgaben vorgesehen sind, sondern ebenso wie nach § 47 Abs. 2 VermG idF des Art. IV dieser Novelle für die Einsichtnahme in den Grenzkataster (die der Grundbuchsabfrage nach den §§ 6 und 7 GUG idF dieser Novelle entspricht) ein Kostenersatz.

#### **Zum Art. III (§ 2a Gerichtskommissärsgesetz)**

Der Entwurf paßt den § 2a Abs. 1 Gerichtskommissärsgesetz dem Umstand an, daß die Befugnis zur Grundbuchsabfrage nach dem Entwurf nicht mehr durch Bescheid erteilt wird, sondern Kraft Gesetzes jedermann zusteht.

Im übrigen wird - ebenso wie zum Wegfall der Abs. 3 und 4 der angeführten Bestimmung - auf die Erläuterungen zum Art. II Z 3 und 4 verwiesen.

**Zum Art. IV (§ 33 FBG)**

Der hier vorgeschlagene neue Abs. 5 soll den Gleichklang zu § 5 Abs. 3a GUG in der Fassung dieses Entwurfs herstellen, sodaß auch bei Firmenbuchauszügen die Beglaubigung durch die Verwendung eines besonderen Papiers ersetzt werden kann (vgl. die Erläuterungen zu § 5 Abs. 3a GUG).

**Zum Art. V Z 1 (§ 14 VermG)**

§ 14 VermG regelt die Einsichtnahme in den Grenzkataster mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung; diese Einsichtnahme entspricht der Grundbuchsabfrage, wie sie nach dem Grundbuchumstellungsgesetz in den §§ 6 bis 9 geregelt ist.

Die einschlägigen Bestimmungen des Vermessungsgesetzes werden der Neuregelung der Grundbuchsabfrage in Art. II Z 3 und 4 angepaßt; zu den Einzelheiten wird auf die Erläuterungen zu diesen Bestimmungen verwiesen.

**Zum Art. V Z 2 (§ 47 VermG)**

Nach § 78 AVG sind für die Verleihung von Berechtigungen und für sonstige Amtshandlungen von den Parteien Verwaltungsabgaben zu entrichten. Diese sind in § 47 VermG für Amtshandlungen der Vermessungsbehörde näher geregelt.

Die "Herstellung von Auszügen" aus dem Grundstücksverzeichnis und dem technischen Operat sowie deren Beglaubigung war vor der Einrichtung der Grundstücksdatenbank tatsächlich die "Tätigkeit" eines Amtsorgans. Bei der Ausfolgung maschinell erstellter Auszüge und bei der unmittelbaren Einsichtnahme in die Grundstücksdatenbank nach § 14 VermG fehlt diese behördliche Tätigkeit; sie sind nicht mehr als Amtshandlungen anzusehen.

Durch die Neufassung des § 47 VermG soll eine klare Trennung zwischen den Amtshandlungen, für die Vermessungsgebühren zu entrichten sind, und der Einsichtnahme in der Kataster sowie der Ausstellung von Auszügen, die gegen Kostenersatz erfolgen, getroffen werden.

**Zum Art. VI**

Das Gesetz vom 24.2.1905, wirksam für das Land Vorarlberg, womit besondere grundbuchsrechtliche und Exekutionsbestimmungen hinsichtlich der als Felddienstbarkeiten sich darstellenden Wege-, Wasserleitungs- und Holzriesenservitute erlassen werden, RGBI. Nr. 33/1905, nimmt die im Titel genannten Dienstbarkeiten von der Eintragung in das Grundbuch aus. Das heißt nicht nur, daß die Eintragung dieser Dienstbarkeiten in Vorarlberg nicht notwendig ist; sie ist vielmehr unzulässig.

Das Landesgericht Feldkirch hat im Jahr 1987 beim Verfassungsgerichtshof die Aufhebung der Art. I und II dieses Gesetzes, die den materiellrechtlichen Kern der Regelung enthalten, beantragt. Der Antrag wurde damit begründet, daß im Verhältnis zu anderen Bundesländern heute keine tatsächlichen Unterschiede (mehr) vorliegen, die eine Sonderregelung sachlich rechtfertigen würden und daß die Regelung daher gegen den Gleichheitsgrundsatz verstöße.

Die Bundesregierung ist im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof diesem Antrag nicht entgegengetreten, die Vorarlberger Landesregierung ist sogar dem antragstellenden Gericht beigetreten.

Der Verfassungsgerichtshof hat sich diesen Argumenten jedoch nicht angeschlossen und dem Aufhebungsantrag keine Folge gegeben. Dies im wesentlichen mit der Begründung, daß der Fortbestand der angegriffenen Regelung keine verfassungsrechtliche, sondern eine Zweckmäßigkeitfrage sei. Es möge sein, daß die Ausnahme heute nicht mehr nötig ist, die Gründe für die Einführung des Eintragungzwangs inzwischen überwiegen und die Beseitigung der Sonderbehandlung angezeigt ist. Aber das sei keine vom Verfassungsgerichtshof zu beantwortende Frage, sondern die Aufgabe des Gesetzgebers.

Dieser Anregung, der sich auch noch die Vorarlberger Rechtsanwaltskammer und der österreichische Rechtsanwaltskammertag angeschlossen haben, soll nun nachgekommen werden.

Dies geschieht zunächst dadurch, daß mit Art. V Abs. 1 dieses Gesetz zur Gänze aufgehoben wird. Dies hat zunächst zur Folge, daß für neubegründete Felddienstbarkeiten die allgemeinen zivilrechtlichen Regeln, insbesondere der Eintragungsgrundsatz und der Vertrauensgrundsatz gelten; das bedeutet aber auch, daß Dienstbarkeiten, die entgegen dem im aufgehobenen Gesetz enthaltenen

Verbot in das Grundbuch eingetragen worden sind, nicht mehr als gesetzwidrige Eintragung gelöscht werden können und daß vor dem Inkrafttreten der Aufhebung erworbene Dienstbarkeiten nunmehr in das Grundbuch eingetragen werden können. Dies kann, wenn der Vertrag über die Begründung der Dienstbarkeit in verbücherungsfähiger Form geschlossen worden ist, aufgrund der ursprünglichen Urkunde geschehen; in diesem Zusammenhang ist auf die Übergangsregelung in § 30 Abs. 2 GUG hinzuweisen, wonach vor dem 1. Jänner 1981 datierte Urkunden, aufgrund deren eine bucherliche Eintragung geschehen soll, bloß den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Grundbuchsumstellungsgesetzes geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechen müssen. Ist eine solche Urkunde nicht vorhanden, dann müßten die Parteien, wenn sie eine Verbücherung wünschen, die Mängel der vorliegenden Urkunde beheben (etwa durch Nachholung der fehlenden Beglaubigung), die vorliegende Urkunde durch eine zusätzliche Urkunde ergänzen (etwa durch Abgabe der fehlenden Aufsandungserklärung in einer eigenen Urkunde) oder erforderlichenfalls eine gänzlich neue Urkunde errichten.

Die von der Aufhebung betroffenen Dienstbarkeitberechtigten sollen jedoch nicht gezwungen werden, Dienstbarkeiten im Sinn des aufgehobenen Gesetzes innerhalb einer mehr oder weniger kurzen Übergangsfrist in das Grundbuch eintragen zu lassen, nach deren Ablauf sie der Gefahr des Verlustes ihres Rechtes ausgesetzt sind, wenn ein Dritter die Liegenschaft im guten Glauben erwirbt. Eine solche Regelung würde zu einer unzumutbaren Belastung sowohl der betroffenen Parteien als auch der Grundbuchsgerichte führen. Sie ist mit Rücksicht auf den Zweck der Aufhebung auch nicht angezeigt: diese zielt ja vor allem auf das **Verbot** der grundbücherlichen Eintragung ab, das dem Beteiligten die Eintragung auch dann verwehrt hat, wenn sie eine solche im Sinn der Rechtssicherheit gewünscht hätten.

Art. V Abs. 2 sieht daher vor, daß auf die Dienstbarkeiten, die vor dem Inkrafttreten der Aufhebung erworben worden sind, die Bestimmungen des aufgehobenen Gesetzes, die die Anwendung des Eintragungs- und des Vertrauensgrundsatzes einschränken und den Bestand der Rechte im Fall der Zwangsversteigerung schützen, weiter anzuwenden sind. Dies gilt jedoch nur, solange diese Rechte nicht in das Grundbuch eingetragen werden; sobald dies geschieht, gelten für sie die allgemeinen gesetzlichen Regeln.

**Zum Art. VII § 1**

Diese Bestimmung enthält die üblichen Inkrafttretens- und Vollziehungsbestimmungen.

**Zum Art. VIII § 2**

Im Art. I wird die in § 469a ABGB vorgesehene Anmerkung der Löschungsverpflichtung abgeschafft und - im Ergebnis - durch die in der Urkundensammlung enthaltene Information ersetzt. Die in den Erläuterungen zu dieser Bestimmung wiedergegebenen Erwägungen lassen es auch wünschenswert erscheinen, das Hauptbuch auch von den im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes eingetragenen Anmerkungen der Löschungsverpflichtung zu befreien.

§ 2 Abs. 1 sieht daher vor, daß diese Anmerkungen von Amts wegen durch unmittelbare Veranlassung in der Grundstücksdatenbank in das Verzeichnis der gelöschten Eintragungen übertragen werden. Diese Maßnahme kann in der Grundstücksdatenbank zentral für alle betroffenen Eintragungen durch einen einzigen Programmlauf mit verhältnismäßig geringem Aufwand durchgeführt werden, da die erwähnten Eintragungen durch die bei ihrer Eingabe verwendeten Schlüsselzahlen automationsunterstützt identifiziert werden können. Eine Befassung der einzelnen Grundbuchsgerichte ist hiebei nicht notwendig; § 2 Abs. 1 sieht daher ausdrücklich vor, daß es eines Grundbuchsbeschlusses nicht bedarf. Dies führt dazu, daß im Löschungsverzeichnis bei den einzelnen Übertragungseintragungen zwar das Datum der Übertragung aufscheinen wird, jedoch keine Tagebuchzahl.

Soweit Anmerkungen der Löschungsverpflichtung bei dieser automationsunterstützten Löschungsaktion nicht erfaßt werden, weil sie ausnahmsweise nicht unter Verwendung der Schlüsselzahlen sondern durch sogenannte Eingabe "im freien Text" vollzogen worden sind, so hat dies zur Folge, daß vereinzelte Anmerkungen zunächst im Hauptbuch eingetragen bleiben; ein besonderer Nachteil ist damit nicht verbunden und überdies kann das Grundbuchsgericht solche Eintragungen bei Gelegenheit nach § 130 GBG von Amts wegen löschen.

Ähnliches gilt nach § 2 Abs. 2 für Anmerkungen der Löschungsverpflichtung, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes zwar bewilligt, aber noch

nicht vollzogen sind; sie sind sogleich mit dem Vollzug der Eintragung in das Löschungsverzeichnis zu übertragen, ein Vorgang, den das Grundbuchsumstellungsgesetz in § 3 Abs. 4 für vergleichbare Fälle auch im laufenden Grundbuchsbetrieb vorsieht.

Mit Beziehung auf die nach § 2 Abs. 1 und 2 gelöschten Anmerkungen der Löschungsverpflichtung muß der Benutzer des Grundbuchs nicht auf die Urkundensammlung verwiesen werden, wie dies der geänderte § 469a ABGB für künftig eingegangene Löschungsverpflichtungen vorsieht, da sie ja weiterhin aus dem Löschungsverzeichnis ersichtlich sind; dieses steht nach § 3 Abs. 1 GUG dem Hauptbuch gleich und ist somit wie dieses unbeschränkt öffentlich und nimmt auch am Gutgläubenschutz des Hauptbuchs teil.

## Text gegenüberstellung

### Geltende Fassung

### Entwurf

#### ABGB

**§ 496a.** Bei Bestellung eines Pfandrechtes kann auf dieses Verfügungsrecht nicht verzichtet werden. Verpflichtet sich der Eigentümer einem anderen gegenüber, eine bestimmte Hypothek löschen zu lassen, so kann er über die Hypothek nicht verfügen, wenn diese Verpflichtung im öffentlichen Buch bei der Hypothek angemerkt ist.

**§ 469a.** Bei Bestellung des Pfandrechtes kann auf dieses Verfügungsrecht nicht verzichtet werden. Verpflichtet sich der Eigentümer bei der Bestellung einer Hypothek im Rang nachfolgenden oder ihr gleichrangigen bucherlichen Rechts, die Hypothek löschen zu lassen, so kann er über die Hypothek nicht verfügen, wenn diese Verpflichtung in der Urkunde enthalten ist, aufgrund deren das nachfolgende oder gleichrangige bucherliche Recht in das Grundbuch eingetragen wurde.

#### Grundbuchumstellungsgesetz

##### Grundstücksdatenbank

**§ 2. (1)** Das Hauptbuch ist nur durch Speicherung der Eintragungen in einer Datenbank zu führen und mit dem Grundstücksverzeichnis des Grundsteuer- oder Grenzkatasters zu verknüpfen (Grundstücksdatenbank).

(2) Die Benützungsarten der Grundstücke sind nicht als Grundbuchseintragung zu führen. Mit den Eintragungen des Hauptbuchs sind jedoch die Eintragungen des Grundsteuer- oder Grenzkatasters über die Benützungsarten, das Flächenausmaß und

##### Grundstücksdatenbank

**§ 2. (1)** Das Hauptbuch ist nur durch Speicherung der Eintragungen in einer Datenbank zu führen und mit dem Grundstücksverzeichnis des Grundsteuer- oder Grenzkatasters zu verknüpfen (Grundstücksdatenbank).

(2) Die Benützungsarten der Grundstücke sind nicht als Grundbuchseintragung zu führen. Mit den Eintragungen des Hauptbuchs sind jedoch die Eintragungen des Grundsteuer- oder Grenzkatasters über die Benützungsarten, das Flächenausmaß

## Geltende Fassung

für Anschrift der Grundstücke wiederzugeben.

## Entwurf

und für Anschrift der Grundstücke wiederzugeben.

(3) Der Bundesminister für Justiz kann durch Verordnung anordnen, daß weitere Eintragungen des Grundsteuer- oder Grenzkatasters mit den Eintragungen des Hauptbuchs wiedergegeben werden, soweit ein Interesse an einer solchen zusätzlichen Information bei der Grundbuchseinsicht besteht und die Führung der Grundstücksdatenbank dadurch nicht unangemessen erschwert wird.

### **Grundbuchsabschriften und Grundbuchseinsicht bei Gericht**

**§ 5. (1)** An der Stelle von Grundbuchsauzügen sind Abschriften auszufertigen.

(2) Die Einsicht in das Hauptbuch und die Hilfsverzeichnisse ist durch die Ausfertigung von Abschriften zu gewähren. Auf Verlangen hat der Grundbuchsführer jedoch kurze Mitteilungen über Eintragungen im Hauptbuch oder in Hilfsverzeichnissen mündlich zu erteilen; statt dessen kann auch die Einsicht in Abschriften oder mit Hilfe geeigneter technischer Vorrichtungen gewährt werden.

(3) Abschriften aus dem Hauptbuch und den Hilfsverzeichnissen sind nur auf Verlangen mit dem Gerichtssiegel zu versehen und zu unterfertigen.

(4) Abschriften und Mitteilungen aus dem Personenverzeichnis sind den dort eingetragenen Personen über die sie betreffenden Eintragungen zu erteilen. Darüber hinaus sind Abschriften und Mitteilungen aus dem Personenverzeichnis nur denjenigen Personen, die ein rechtliches Interesse daran darlegen, in dem dadurch gerechtfertigen Umfang zu erteilen. Über die Verweigerung der Erteilung einer Abschrift ist mit Beschlüß zu entscheiden. Die Anfechtung dieses Beschlusses richtet sich nach den Vorschriften

### **Grundbuchsabschriften und Grundbuchseinsicht bei Gericht**

**§ 5. (1)** An der Stelle von Grundbuchsauzügen sind Abschriften auszufertigen.

(2) Die Einsicht in das Hauptbuch und die Hilfsverzeichnisse ist durch die Ausfertigung von Abschriften zu gewähren. Auf Verlangen hat der Grundbuchsführer jedoch kurze Mitteilungen über Eintragungen im Hauptbuch oder in Hilfsverzeichnissen mündlich zu erteilen; statt dessen kann auch die Einsicht in Abschriften oder mit Hilfe geeigneter technischer Vorrichtungen gewährt werden.

(3) Abschriften aus dem Hauptbuch und den Hilfsverzeichnissen sind nur auf Verlangen mit dem Gerichtssiegel zu versehen und zu unterfertigen.

(3a) Der Bundesminister für Justiz kann durch Verordnung anordnen, daß für Abschriften aus dem Hauptbuch und den Hilfsverzeichnissen Papier mit einem besonderen Vordruck verwendet wird, der auf den amtlichen Charakter der Abschrift hinweist. Auf solchem Papier ausgedruckte Abschriften sind öffentliche Urkunden und bedürfen keiner Beglaubigung.

(4) Abschriften und Mitteilungen aus dem

## Geltende Fassung

über das Verfahren außer Streitsachen.

(5) Abschriften (Abs. 1) und Einsicht (Abs. 2) sind auch über Grundbücher zu gewähren, die bei anderen Gerichten geführt werden.

## Entwurf

Personenverzeichnis sind den dort eingetragenen Personen über die sie betreffenden Eintragungen zu erteilen. Darüber hinaus sind Abschriften und Mitteilungen aus dem Personenverzeichnis nur denjenigen Personen, die ein rechtliches Interesse daran darlegen, in dem dadurch gerechtfertigen Umfang zu erteilen. Über die Verweigerung der Erteilung einer Abschrift ist mit Beschuß zu entscheiden. Die Anfechtung dieses Beschlusses richtet sich nach den Vorschriften über das Verfahren außer Streitsachen.

(5) Abschriften (Abs. 1) und Einsicht (Abs. 2) sind auch über Grundbücher zu gewähren, die bei anderen Gerichten geführt werden.

### Grundbuchsabfrage für Notare

**§ 6.** (1) Notare haben in ihrer Amtskanzlei die technischen Voraussetzungen für die Abfrage von Eintragungen des Hauptbuch und der Hilfsverzeichnisse aus der Grundstückdatenbank mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung zu schaffen (Grundbuchsabfrage).

(2) Der Bundesminister für Justiz hat nach Anhörung der österreichischen Notariatskammer unter Bedachtnahme auf den Fortschritt der Umstellung des Grundbuchs auf automationsunterstützte Datenverarbeitung und die technischen Gegebenheiten für die einzelnen Amtsstellen von Amts wegen mit Bescheid den Zeitpunkt festzusetzen, bis zu dem die technischen Voraussetzungen nach Abs. 1 geschaffen sein müssen. Ab diesem Zeitpunkt steht dem Notar die Befugnis zur Grundbuchsabfrage (Abs. 1) in dem durch § 2a des Bundesgesetzes vom 11. November 1970, BGBl. Nr. 343, über die Tätigkeit der Notare als Beauftragte des Gerichtes (Gerichtskommissäre) im Verfahren

### Grundbuchsabfrage

**§ 6.** (1) Nach Maßgabe der technischen und personellen Möglichkeiten ist jedermann zur Abfrage von Eintragungen des Grundbuchs und der Hilfsverzeichnisse mit Ausnahme des Personenverzeichnisses aus der Grundstücksdatenbank mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung (Grundabfrage) befugt.

(2) Auch zur Abfrage des Personenverzeichnisses sind jedoch befugt:

1. Notare, soweit sie als Gerichtskommissäre in Verlassenschaftssachen tätig werden, und nach Maßgabe des § 7;

2. die Behörden des Bundes, der Länder und der Gemeinden sowie die Sozialversicherungsträger und Hauptverband der Sozialversicherungsträger, soweit dies zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben notwendig ist.

**Geltende Fassung****Entwurf**

außer Streitsachen bestimmten Umfang zu.

(3) Der Bundesminister für Justiz hat unter Bedachtnahme auf die technischen Gegebenheiten Notaren die Befugnis zur Grundbuchsabfrage auf Antrag auch vorher zu erteilen.

**Grundbuchsabfrage für Rechtsanwälte**

**§ 7.** (1) Der Bundesminister für Justiz hat unter Bedachtnahme auf die technischen Gegebenheiten Rechtsanwälten auf Antrag die Befugnis zur Grundbuchsabfrage (§ 6 Abs. 1) mit Bescheid zu erteilen. Diese Befugnis erstreckt sich nicht auf das Personenverzeichnis.

(2) Im Rahmen dieser Befugnis haben sie jedermann Grundbuchseinsicht zu gewähren. Sie haben hierfür Anspruch auf ein Entgelt, dessen Höhe sich nach den für die Einsicht bei Gericht festgesetzten Gebühren richtet.

**Grundbuchsabfrage für andere Personen**

**§ 8.** (1) Der Bundesminister für Justiz hat unter Bedachtnahme auf die technischen Gegebenheiten die Befugnis zur Grundbuchsabfrage (§ 6 Abs. 1) auch anderen Personen - sofern ihnen diese Befugnis nicht im Weg der Amtshilfe zu gewähren ist - auf Antrag mit Bescheid zu erteilen, wenn der Bedarf, in das Grundbuch Einsicht zu nehmen, nicht durch die bestehenden Einsichtsmöglichkeiten in zumutbarer Weise befriedigt werden kann. Diese Befugnis erstreckt sich nicht auf das Personenverzeichnis.

(2) Der Bundesminister für Justiz hat die Befugnis nach Abs. 1 zu entziehen, wenn der Bedarf wegfällt.

**Grundbuchsabfrage für Notare**

**§ 7.** Notare haben in ihrer Amtskanzlei die technischen Voraussetzungen für die Grundbuchsabfrage zu schaffen und jedermann Grundbuchseinsicht zu gewähren. § 5 Abs. 2, 3, 4 erster Satz und Abs. 5 ist sinngemäß anzuwenden.

**Auflagen**

**§ 8.** Der Bundesminister für Justiz kann durch Verordnung Auflagen für die Durchführung der Grundbuchsabfrage anordnen, soweit dies zur Sicherung des ordnungsgemäßen Betrieb notwendig ist.

## Geltende Fassung

## Entwurf

### **Bedingungen und Auflagen**

**§ 9.** (1) Die Befugnis zur Grundbuchsabfrage nach den §§ 6 bis 8 kann gegebenenfalls unter Bedingungen oder mit Auflagen zur Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebes der Grundstückdatenbank erteilt werden.

(2) Der Bundesminister für Justiz hat die Befugnis zur Grundbuchsabfrage nach den §§ 7 und 8 zu entziehen, wenn die nach Abs. 1 damit verbundenen Auflagen trotz vorangegangener Androhung dieser Rechtsfolge nicht befolgt werden. Die Befugnis ist neuerlich zu erteilen, wenn anzunehmen ist, daß die nach Abs. 1 zu erteilenden Auflagen künftig befolgt werden.

**§ 9.** entfällt.

### **Gebühren**

**§ 29.** (1) Innerhalb von sechs Monaten nach der Eröffnung des umgestellten Grundbuchs sind unbeglaubigte Grundbuchsabschriften von den Gerichtsgebühren befreit.

(2) Für die Grundbuchsabfrage nach den §§ 6 bis 8 sind Verwaltungsabgaben zu entrichten, die vom [Bundesminister für

### **Beschlußfassung**

**§ 11a.** (1) Wenn eine Grundbuchseintragung bewilligt oder angeordnet wird, durch die eine andere Eintragung im Sinn des § 3 Abs. 4 gegenstandslos wird, dann ist deren Übertragung nach § 3 Abs. 4 in demselben Beschuß zu veranlassen.

(2) Sind in mehreren Grundbuchseinlagen von Amts wegen inhaltlich gleiche Eintragungen vorzunehmen, wie etwa die Anmerkung der Einleitung eines agrarischen Verfahrens, so sind diese Eintragungen nach Möglichkeit in einem einzigen Beschuß anzuordnen.

### **Gebühren**

**§ 29.** (1) Innerhalb von sechs Monaten nach der Eröffnung des umgestellten Grundbuchs sind unbeglaubigte Grundbuchsabschriften von den Gerichtsgebühren befreit.

(2) Für die Grundbuchsabfrage nach den §§ 6 und 7 ist ein Kostenersatz zu entrichten, der vom Bundesminister für

## Geltende Fassung

Bauten und Technik] im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz in sinngemäßer Anwendung des § 47 Abs. 1 Vermessungsgesetz festzusetzen sind.

### Vollziehung

**§ 31.** Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist betraut:

1. mit der in der Z 2 bestimmten Ausnahme der Bundesminister für Justiz, und zwar im Einvernehmen mit dem [Bundesminister für Bauten und Technik], soweit die Führung der Grundstücksdatenbank berührt wird, und überdies im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen bezüglich des § 29 Abs. 1 und 2;
2. nach Maßgabe des § 2 Abs. 3 Bundesrechenamtsgesetz, BGBl. Nr. 123/1978, der [Bundesminister für Bauten und Technik] im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz hinsichtlich der Einrichtung und Betreibung der für die Grundstücksdatenbank erforderlichen Mittel der automationsunterstützten Datenverarbeitung mit Ausnahme der Datenendstationen im Wirkungsbereich des Bundesministers für Justiz und überdies im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen bezüglich des § 29 Abs. 3.

## Entwurf

wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz in sinngemäßer Anwendung des § 47 Abs. 3 Vermessungsgesetz festzusetzen ist.

### Vollziehung

**§ 31.** Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist betraut:

1. mit der in der Z 2 bestimmten Ausnahme der Bundesminister für Justiz, und zwar im Einvernehmen mit dem [Bundesminister für Bauten und Technik], soweit die Führung der Grundstücksdatenbank berührt wird, und überdies im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen bezüglich des § 29 Abs. 1;
2. nach Maßgabe des § 2 Abs. 3 Bundesrechenamtsgesetz, BGBl. Nr. 123/1978, der [Bundesminister für Bauten und Technik] im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz hinsichtlich der Einrichtung und Betreibung der für die Grundstücksdatenbank erforderlichen Mittel der automationsunterstützten Datenverarbeitung mit Ausnahme der Datenendstationen im Wirkungsbereich des Bundesministers für Justiz und überdies im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen bezüglich des § 29 Abs. 2.

Geltende Fassung

Entwurf

## **Gerichtskommissärsgesetz**

### **Gerichtskommissärsgesetz**

**§ 2a.** (1) Ein Notar, dem die Befugnis gemäß § 6 Grundbuchumstellungsgesetz zusteht, ist bei der Ausübung dieser Befugnis als Gerichtskommissär tätig.

(2) Diese Befugnis erstreckt sich unbeschadet des Abs. 3 auf das Personenverzeichnis nur, soweit er als Gerichtskommissär in Verlassenschaftssachen tätig wird.

(3) Er hat im Rahmen dieser Befugnis jedermann Grundbuchseinsicht zu gewähren. § 5 Abs. 2, 3, 4 erster Satz und 5 Grundbuchumstellungsgesetz ist sinngemäß anzuwenden.

(4) Der Notar hat für Amtshandlungen nach Abs. 3 Anspruch auf Gebühren, deren Höhe sich nach den für gleichartige Amtshandlungen der Gerichte festgesetzten Gerichtsgebühren richtet.

### **Gerichtskommissärsgesetz**

**§ 2a.** Bei der Ausübung der Befugnis zur Grundbuchsabfrage nach den §§ 6 und 7 GUG, BGBl. Nr. 550/1980, ist der Notar als Gerichtskommissär tätig.

## **Firmenbuchgesetz**

### **Auszüge und Einsichtnahme bei Gericht**

**§ 33.** (1) Die Einsicht in das Hauptbuch (§ 9 HGB) ist durch Ausdrucke (Firmenauszüge) zu gewähren.

(2) In die in die Urkundensammlung aufgenommenen Urkunden ist in der Geschäftsstelle des Gerichts Einsicht zu gewähren. Soweit der Inhalt von Urkunden in der Datenbank des Firmenbuchs gespeichert ist (§ 29 Abs. 2), können auf Verlangen auch Ausdrucke dieser Urkunden ausgefertigt werden.

### **Auszüge und Einsichtnahme bei Gericht**

**§ 33.** (1) Die Einsicht in das Hauptbuch (§ 9 HGB) ist durch Ausdrucke (Firmenauszüge) zu gewähren.

(2) In die in die Urkundensammlung aufgenommenen Urkunden ist in der Geschäftsstelle des Gerichts Einsicht zu gewähren. Soweit der Inhalt von Urkunden in der Datenbank des Firmenbuchs gespeichert ist (§ 29 Abs. 2), können auf Verlangen auch Ausdrucke dieser Urkunden ausgefertigt werden.

**Geltende Fassung**

(3) Auszüge aus dem Firmenbuch sind von jedem im § 120 JN genannten Gerichtshof, nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten auch von den Bezirksgerichten zu gewähren.

(4) Gelöschte Eintragungen werden nur auf besonderen Antrag in den Auszug aufgenommen.

**Entwurf**

(3) Auszüge aus dem Firmenbuch sind von jedem im § 120 JN genannten Gerichtshof, nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten auch von den Bezirksgerichten zu gewähren.

(4) Gelöschte Eintragungen werden nur auf besonderen

(5) Der Bundesminister für Justiz kann durch Verordnung anordnen, daß für Ausdrucke Papier mit einem besonderen Vordruck verwendet wird, der auf den amtlichen Charakter des Ausdrucks hinweist. Auf solchem Papier erstellte Ausdrucke sind öffentliche Urkunden und bedürfen keiner Beglaubigung.

**Vermessungsgesetz****§ 14. (1)**

...

...

(4) Der Bundesminister für Bauten und Technik hat nach Maßgabe der technischen Gegebenheiten den Vermessungsbefugten auf Antrag die Befugnis zu erteilen, zur Durchführung vermessungstechnischer Arbeiten den Grenzkataster im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung unmittelbar einzusehen.

(5) Der Bundesminister für Bauten und Technik hat nach Maßgabe der technischen Gegebenheiten auch anderen Personen oder Dienststellen auf Antrag die Befugnis zu erteilen, zur Durchführung vermessungstechnischer Arbeiten den Grenzkataster im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung unmittelbar einzusehen, soferne ihnen diese Befugnis nicht im Wege der Amtshilfe zu gewähren ist. Die Befugnis ist nur zu erteilen, wenn der Bedarf, in den Grenzkataster Einsicht zu nehmen, nicht durch die

**§ 14. (1)**

...

...

(4) Nach Maßgabe der technischen und personellen Möglichkeiten ist jedermann befugt, in den Grenzkataster mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung unmittelbar Einsicht zu nehmen.

(5) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann durch Verordnung Auflagen für die Durchführung der Einsichtnahme nach Abs. 4 anordnen, soweit dies zur Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebs notwendig ist.

(6) Auf Antrag sind Grundbuchsabschriften aus dem Hauptbuch und mit Ausnahme des Personenverzeichnisses aus den Hilfsverzeichnissen abzugeben.

## Geltende Fassung

bestehenden Einsichtsmöglichkeiten in zumutbarer Weise befriedigt werden kann.

(6) Befugnisse gemäß Abs. 4 und 5 sind gegebenenfalls unter Bedingungen oder mit Auflagen zur Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebes der Grundstücksdatenbank zu erteilen.

### **Verwaltungsabgaben und Kosten**

**§ 47.** (1) Für die Ausstellung der in Abs. 2 Z 1 und 2 angeführten Auszüge für Amtshandlungen nach Abs. 2 Z 3 und für die unmittelbare Einsicht gemäß § 14 Abs. 4 und 5 sind besondere Verwaltungsabgaben zu entrichten, die vom Bundesminister für Bauten und Technik entsprechend dem dadurch entstehenden Aufwand in Bauschbeträgen durch Verordnung festzusetzen sind. Die Bauschbeträge sind nach der für die Durchführung erforderlichen Zeit, nach der Zahl der erforderlichen Amtsorgane und nach den anfallenden durchschnittlichen Barauslagen und Kosten (Drucksorten, Material, Reisekosten, Postgebühren und Kosten der automationsunterstützten Datenverarbeitung) zu ermitteln. Ändert sich der so ermittelte Aufwand um mehr als 20 vH, ist eine Neufestsetzung der besonderen Verwaltungsabgaben vornehmen.

(2) Auszüge und Amtshandlungen im Sinne des Abs. 1 sind

1. Auszüge aus dem Grundstücksverzeichnis,
2. Auszüge aus dem technischen Operat,
3. Amtshandlungen nach den §§ 12 (auf Antrag des Eigentümers), 34, 38 Abs. 1 Z 1 (auf Antrag des Eigentümers), 39, 40 und 41).

(3) Soweit das Grundbuch auf automationsunterstützte Datenverarbeitung umgestellt ist, sind auf Antrag auch Abschriften aus dem Hauptbuch und mit Ausnahme des Personenverzeichnisses aus den Hilfsverzeichnissen abzugeben. Hierfür sind Verwaltungsabgaben zu entrichten, die vom Bundesminister für Bauten und Technik durch

## Entwurf

### **Verwaltungsabgaben und Kosten**

**§ 47.** (1) Für die folgenden Amtshandlungen sind besondere Verwaltungsabgaben (Vermessungsgebühren) zu entrichten:

1. Grundstücksvereinigung auf Antrag des Eigentümers (§ 12),
2. Grenzvermessung auf Antrag des Eigentümers (§ 34),
4. Planbescheinigung (§ 39),
5. Grenzwiederherstellung (§ 40),
6. Grenzermittlung (§ 41),
7. Beurkundungen (§§ 13 und 16)

Liegenschaftsteilungsgesetz, BGBl. Nr. 3/1930, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 343/1989).

(2) Für die Ausstellung von Auszügen aus dem Grenzkataster sowie für die Einsichtnahme in den Grenzkataster ist ein Kostenersatz zu entrichten.

(3) Die Verwaltungsabgaben nach Abs. 1 und die Kostenersätze nach Abs. 2 sind vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten in Pauschalbeträgen festzusetzen. Die Pauschalbeträge sind nach der für die Durchführung erforderlichen Zeit, nach der Zahl der erforderlichen Amtsorgane und nach den anfallenden durchschnittlichen Barauslagen und Kosten (Drucksorten, Material, Reisekosten, Postgebühren und Kosten der Datenbereithaltung und der automationsunterstützten Datenverarbeitung) zu ermitteln.

**Geltende Fassung**

Verordnung festzusetzen sind und deren Höhe sich nach den für gleichartige Amtshandlungen der Grundbuchsgerichte festgesetzten Gerichtsgebühren richtet.

(4) Auszüge gemäß Abs. 2 und Abschriften gemäß Abs. 3 sind nur auf Antrag amtlich zu beglaubigen. Auszüge und Abschriften, die nicht amtlich beglaubigt sind und im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung hergestellt werden, sind von den Stempelgebühren befreit.

**Entwurf**

(4) Für Abschriften aus dem Grundbuch (§ 14 Abs. 5) ist ein Kostenersatz zu entrichten, dessen Höhe sich nach den für solche

Abschriften festgesetzten Gerichtsgebühren richtet.

(5) Auszüge gemäß Abs. 2 und Abschriften gemäß Abs. 4 sind nur auf Antrag amtlich zu beglaubigen. Auszüge und Abschriften, die nicht amtlich beglaubigt sind und im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung hergestellt werden, sind von den Stempelgebühren befreit.